

Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Programme (151/152/430)

Nur in der **Kreditvariante** über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut ("Hausbank")

An die
KfW
Niederlassung Berlin
10865 Berlin

Bitte füllen Sie das Formular in Druckschrift oder maschinell aus (Zutreffendes bitte ankreuzen sowie entsprechende Leerfelder ausfüllen) und senden dieses zusammen mit dem Antrag (in der Kreditvariante über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut ("Hausbank")) an die KfW. Ein ausfüllbares PDF-Formular finden Sie unter www.kfw.de. Bei baulich getrennten, nicht baugleichen Objekten sind getrennte Bestätigungen erforderlich.

1. Antragsteller*

Name

Straße/Hausnummer

PLZ

Wohnort

* Bei einem Gebäude in Wohnungseigentümergeinschaft ist es ausreichend, wenn diese Bestätigung einmalig für das Gesamtgebäude erstellt und auf den antragstellenden Bevollmächtigten (z. B. die Hausverwaltung) ausgestellt wird.

Sofern bei einer Wohnungseigentümergeinschaft eine jeweilige Antragstellung durch die Wohnungseigentümer geplant ist, ist eine einmalige Bestätigung durch den Sachverständigen/Kommune für das Gesamtgebäude ausreichend. Durch den Zuschuss- oder Kreditnehmer ist ein (zusätzliches) Original oder eine vom Besitzer des Originals beglaubigte Abschrift (unter Angabe von Klarname und Anschrift) aufzubewahren.

2. Angaben zum Investitionsort und Vorhaben

Investitionsort entspricht der Adresse des Antragstellers unter 1. anderenfalls:

Straße/Hausnummer

PLZ

Investitionsort

von (Name Antragsteller)

3. Bestätigung des Sachverständigen

KfW-Effizienzhaus Denkmal (Programm 151/430)

Energieeffizient Sanieren für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Ich versichere, dass alle baulichen Auflagen zum Erhalt des Baudenkmals oder der sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz in der Planung berücksichtigt werden und die möglichen baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung an der thermischen Gebäudehülle durchgeführt werden.

Ausnahme von den Anforderungen zum KfW-Effizienzhaus Denkmal

Der Zielwert eines Jahres-Primärenergiebedarfs (Q_p) von 160 % kann nicht erreicht werden. Es werden nachweislich alle mit den Anforderungen des Denkmalschutzes bzw. für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz zu vereinbarenden Maßnahmen für die Reduzierung des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlustes durchgeführt.

Sanierung denkmalgeschützter Wohngebäude zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus (Programm 151/430)

Ich versichere, dass alle baulichen Auflagen zum Erhalt des Baudenkmals oder der sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz in der Planung berücksichtigt werden.

Einzelmaßnahmen (Programm 152/430)

Energieeffizient Sanieren Einzelmaßnahmen für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Ich versichere, dass alle baulichen Auflagen zum Erhalt des Baudenkmals oder der sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz in der Planung berücksichtigt werden.

Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Ich versichere, dass mir der Inhalt des Programm-Merkblatts Energieeffizient Sanieren (in der Kredit- oder Zuschussvariante) und damit verbundener Anlagen bekannt ist.

Ich bin damit einverstanden, dass die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen. Aus diesem Grunde willige ich darin ein, dass die KfW für die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln kann. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet. Sofern ich als Experte in der Liste für Bundesförderprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de registriert bin, bin ich damit einverstanden, dass dieses Vorhaben für eine Prüfung zur Qualitätssicherung dieser Expertenliste ausgewählt werden kann.

Ich bin ein "Sachverständiger für Baudenkmale" aus der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de.

Name des Sachverständigen

Firma/Unternehmen

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift des Sachverständigen

Hinweis: ausschließlich persönliche Zeichnung des berechtigten Sachverständigen

von (Name Antragsteller)

4. Bestätigung des Antragstellers bzw. der Kommune

4.1 Bestätigung des Antragstellers bei Sanierung denkmalgeschützter Gebäude

Ich bestätige, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht und für das Vorhaben alle denkmalpflegerischen Genehmigungen des zuständigen Denkmalschutzamtes vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

4.2. Bestätigung der zuständigen Kommune für Gebäude mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz

Da das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, es aber auf Grund seiner gestalterischen Eigenheiten zur örtlich besonders erhaltenswerten Bausubstanz zählt, wird nachstehende Bestätigung ausgestellt.

Ich bestätige, dass das Gebäude als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz einzustufen ist (bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. weitere Begründung erläutern. Mehrfachnennungen sind möglich):

- Das Gebäude ist durch die Kommune durch Satzung, öffentliche Listung bzw. im Rahmen eines beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzepts oder Quartierskonzepts ausdrücklich als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen.
- Das Gebäude ist Teil einer Gesamtanlage (Denkmalensemble, Denkmalbereich, Denkmalschutzgebiet oder Denkmalzone nach Landesdenkmalgesetz).
- Das Gebäude befindet sich in einem Gebiet mit einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
- Das Gebäude befindet sich in einem Sanierungsgebiet gem. 142 BauGB, zu dessen besonderen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört (§ 136 Abs. 4 Nr. 4 BauGB).
- Das Gebäude ist auf sonstige Weise durch örtliche Bauvorschriften (z.B. Gestaltungssatzung, Altstadtsatzung, Satzung zum Erhalt des Stadtbildes oder entsprechende Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften im Bebauungsplan) auf Basis der Landesbauordnung geschützt.
- Das Gebäude befindet sich in einem Gebiet der Liste "Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung" der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger.
- Das Gebäude ist wegen seines Baualters oder seiner besonderen (städtebaulichen) Lage ortsbild- oder landschaftsprägend.
- Das Gebäude ist wegen seiner spezifischen Materialität, Gestalt sowie Bauweise und dem architektonischen Erscheinungsbild als Teil regionaler Bautradition ortsbild- oder landschaftsprägend.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Kommune